

11.10.96

In - Fz

Gesetzesantrag **des Freistaates Sachsen**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenrechts- rahmengesetzes

A. Zielsetzung

Gleichstellung von Beamten mit vorgezogener Altersgrenze mit Beamten mit „Regelaltersgrenze“.

Nach § 25 Abs. 2 Satz 1 BRRG kann bei Beamten auf Lebenszeit, für die die Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand auf die Vollendung des 65. Lebensjahres festgelegt worden ist (§ 25 Abs. 1 Satz 2 BRRG), der Eintritt in den Ruhestand, wenn es im dienstlichen Interesse liegt, um bis zu drei Jahre hinausgeschoben werden. Bei Beamten mit einer gesetzlich bestimmten früheren Altersgrenze ist ein Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand hingegen nur um bis zu zwei Jahre zulässig (§ 25 Abs. 2 Satz 2 BRRG).

B. Lösung

Änderung von § 25 Abs. 2 Satz 2 BRRG mit der Maßgabe, daß bei Beamten auf Lebenszeit mit einer früheren Altersgrenze der Eintritt in den Ruhestand ebenfalls um bis zu drei Jahre hinausgeschoben werden kann.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Zusätzliche Kosten entstehen nicht. Für die Dauer der Verlängerung der aktiven Dienstzeit hat der Beamte weiterhin Anspruch auf die gegenüber der Versorgung höhere Besoldung. Nachdem jedoch für den Verlängerungszeitraum eine Neubesetzung der Planstelle nicht erfolgt, ist aufgrund der möglichen Reduzierung der Versorgungsleistungen mit einer geringfügigen Senkung der Personalkosten zu rechnen.

2. Vollzugaufwand

Vollzugaufwand entsteht nicht.

E. Sonstige Kosten

Keine

Bundesrat

Drucksache 747/96

11.10.96

In - Fz

Gesetzesantrag
des Freistaates Sachsen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

FREISTAAT SACHSEN
DER MINISTERPRÄSIDENT

Dresden, den 11. Oktober 1996

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Edmund Stoiber

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Sächsische Staatsregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage
beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamten-
rechtsrahmengesetzes

mit dem Antrag zuzuleiten, die Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß
Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte Sie, den Gesetzesantrag gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des
Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen


Kurt Biedenkopf

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 962) wird wie folgt geändert:

In § 25 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort "zwei" durch das Wort "drei" ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Ein sachlicher Grund dafür, daß bei Beamten auf Lebenszeit, bei denen die besondere Altersgrenze auf einen Zeitpunkt vor Vollendung des 65. Lebensjahres bestimmt worden ist, der Eintritt in den Ruhestand nur um bis zu zwei Jahre hinausgeschoben werden kann, ist nicht erkennbar. Die vorgesehene Änderung stellt zudem eine Ergänzung der durch Artikel 1 Nr. 19 des Reformgesetzes beabsichtigten 1. Änderung von § 101 Abs.1 BRRG dar.

B. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Artikel 1 (Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes)

Die vorgesehene Änderung bewirkt, daß künftig bei Beamten auf Lebenszeit, für die gem. § 25 Abs. 1 Satz 3 BRRG eine frühere als die in § 25 Abs. 1 Satz 2 BRRG bestimmte Altersgrenze gilt, der Eintritt in den Ruhestand, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt, ebenfalls um bis zu drei Jahre hinausgeschoben werden kann.

Besondere Bedeutung kommt der Regelung im Bereich des Polizeivollzugsdienstes zu.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

A. Zielsetzung

Gleichstellung von Beamten mit vorgezogener Altersgrenze mit Beamten mit "Regelaltersgrenze".

Nach § 25 Abs. 2 Satz 1 BRRG kann bei Beamten auf Lebenszeit, für die die Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand auf die Vollendung des 65. Lebensjahres festgelegt worden ist (§ 25 Abs. 1 Satz 2 BRRG), der Eintritt in den Ruhestand, wenn es im dienstlichen Interesse liegt, um bis zu drei Jahre hinausgeschoben werden. Bei Beamten mit einer gesetzlich bestimmten früheren Altersgrenze ist ein Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand hingegen nur um bis zu zwei Jahre zulässig (§ 25 Abs. 2 Satz 2 BRRG).

B. Lösung

Änderung von § 25 Abs. 2 Satz 2 BRRG mit der Maßgabe, daß bei Beamten auf Lebenszeit mit einer früheren Altersgrenze der Eintritt in den Ruhestand ebenfalls um bis zu drei Jahre hinausgeschoben werden kann.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Zusätzliche Kosten entstehen nicht. Für die Dauer der Verlängerung der aktiven Dienstzeit hat der Beamte weiterhin Anspruch auf die gegenüber der Versorgung höhere Besoldung. Nachdem jedoch für den Verlängerungszeitraum eine Neubesetzung der Planstelle nicht erfolgt, ist aufgrund der möglichen Reduzierung der Versorgungsleistungen mit einer geringfügigen Senkung der Personalkosten zu rechnen.

2. Vollzugaufwand

Vollzugaufwand entsteht nicht.

E. Sonstige Kosten

Keine.

Bundesrat

Drucksache **747/96** (Beschluß)

08.11.96

Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 704. Sitzung am 8. November 1996 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Drucksache 747/96 (Beschluß)

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

In § 25 Abs. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort "zwei" durch das Wort "drei" ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Ein sachlicher Grund dafür, daß bei Beamten auf Lebenszeit, bei denen die besondere Altersgrenze auf einen Zeitpunkt vor Vollendung des 65. Lebensjahres bestimmt worden ist, der Eintritt in den Ruhestand nur um bis zu zwei Jahre hinausgeschoben werden kann, ist nicht erkennbar. Die vorgesehene Änderung stellt zudem eine Ergänzung der durch Artikel 1 Nr. 19 des Reformgesetzes (BR-Drs. 499/96) beabsichtigten ersten Änderung von § 101 Abs. 1 BRRG dar.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes)

Die vorgesehene Änderung bewirkt, daß künftig bei Beamten auf Lebenszeit, für die gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 BRRG eine frühere als die in § 25 Abs. 1 Satz 2 BRRG bestimmte Altersgrenze gilt, der Eintritt in den Ruhestand, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt, ebenfalls um bis zu drei Jahre hinausgeschoben werden kann.

Besondere Bedeutung kommt der Regelung im Bereich des Polizeivollzugsdienstes zu.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.